

Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre zum strategischen Bebauungsplan WB 1 „Steuerung des Einzelhandels der Lutherstadt Wittenberg“

Gemäß der §§ 14, 16 und des § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in Städten und Gemeinden und der weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), wird folgende Satzung über die weitere Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum strategischen Bebauungsplans WB 1 „Steuerung des Einzelhandels der Lutherstadt Wittenberg“ vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in der Sitzung am 28.05.2014 beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre (Beschluss-Nr. I/306-33-12), einschl. Verlängerung (Beschluss-Nr. I/392-42-13). Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein weiteres Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem Ablauf der Veränderungssperre und tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Die sonstigen Inhalte der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 2

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre wird auf die Flurstücke in den statistischen Bezirken
-1.03 Lindenfeld (Lageplan 1)
- 4.02 Teuchel (Lageplan 2) gemäß den beigefügten Lageplänen begrenzt.
Erfasst werden nur die Baugrundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung entweder nach § 34 BauGB oder nach § 30 Abs. 1, 2 BauGB zu beurteilen sind.
(2) Die beigefügten Lagepläne 1 und 2 der statistischen Bezirke sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).
(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der

Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 (3) BauGB).

§4

Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Satzung ist mit dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses tritt die Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Lutherstadt Wittenberg, den 29.05.2014

Siegel

Der Oberbürgermeister